

Sozialpass

Gemeinsam mit dem Bürgeramt und dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport stellt die Stadt Villingen-Schwenningen, als freiwillige Leistung, einen sogenannten "Sozialpass" aus. Dieser wird ausschließlich durch die beiden Bürgerservicezentren ausgegeben.

Mit diesem Sozialpass erhalten die Berechtigten folgende Vergünstigungen:

1. Besuch städtischer Kulturveranstaltungen:
Einmal pro Jahr freier Eintritt, weitere Eintritte mit 50% Ermäßigung
2. Besuch von Kursen der VHS:
Ein Kurs pro Jahr gebührenfrei, weitere Kurse mit 50% Ermäßigung
3. Befreiung von der Jahresgebühr in den Stadtbibliotheken
4. Freier Eintritt in den städtischen Museen
5. Fünf Mal freier Eintritt in die städtischen Bäder und fünf Mal freier Eintritt in die Kunsteisbahn
6. Fahrpreisermäßigung (50%) bei der Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs (Ortsverkehr und Zwischenortsverkehr). Für Erwachsene und Kinder (ab 6 Jahren) zwei Wochenkarten oder zwei Monatskarten jährlich.

Der Sozialpass steht diesen Personen zur Verfügung:

- Bezieher von Arbeitslosengeld II, Grundsicherung oder Sozialgeld
- Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Bewohner von Heimen, soweit sie lediglich über Taschengeld verfügen
- Personen, die einen Freiwilligendienst leisten (z.B. Bundesfreiwilligendienst, FSJ)
- Personen/Bedarfsgemeinschaften, deren Einkommen/Familieneinkommen den Bedarfssatz nach SGB II und einem Zuschlag von 30% zu den Regelsätzen nicht übersteigt
- Flüchtlinge, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und seit mindestens drei Monaten in Villingen-Schwenningen wohnen
- Familien mit einem behinderten Kind unter 18 Jahren, dessen Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v. H. beträgt. Gleichgestellt sind Familien mit einem behinderten Kind mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 30 v. H. während des Besuchs einer Sonderschule für Bildungsschwache, für körperlich Behinderte, für Sehbehinderte oder für Hör- und Sprachbehinderte

Familien mit einem behinderten Angehörigen über 18 Jahren, wenn eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. vorliegt und der Behinderte sich nicht selbst unterhalten kann.

Familien mit einem behinderten Kind bzw. Angehörigen erhalten die Vergünstigungen unabhängig von der Höhe des Einkommens.

Ausweisberechtigt sind alle Haushaltsangehörigen, die bei der Berechnung der Leistung einbezogen wurden.